

Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 10

Salzgitter, den 18. Mai 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
54	Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Hinter dem Salze – Bismarckstraße – Wiesenstraße.....87	57	Fälligkeitstermine im Mai 2006 für Abgaben (Steuern und Abgaben).....91
55	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans He 5 für Salzgitter-Heerte „Bahnhofsallee“.....89	58	Öffentliche Zustellungen92
56	Widmung der Zufahrt auf dem Parkplatz „Am Pfingstanger“ in Salzgitter-Bad91	Nr. Nichtamtl. Bekanntmachung	Seite
		59	Einladung zur Mitgliederversammlung 2006 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten.....93

Amtliche Bekanntmachungen

54

Satzung der Stadt Salzgitter über eine Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Hinter dem Salze – Bismarckstraße – Wiesenstraße

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 – VORIS 20300 03 00 00 000 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110)

hat der Rat der Stadt Salzgitter am 29.03.2006 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der künftigen Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bad 32, 1. Änderung für SZ-Bad "Hinter dem Salze – Bismarckstraße – Wiesenstraße" wird eine Veränderungssperre erlassen.

Sie umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die dem im rechtskräftigen Bebauungsplan Bad 32 für SZ-Bad "Hinter dem Salze - Bismarckstraße - Wiesenstraße" festgesetzten Mischgebiet zuzuordnen sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beige-fügten Lageplan im Maßstab 1:1000 eingetragen.

Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

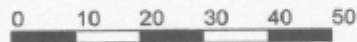
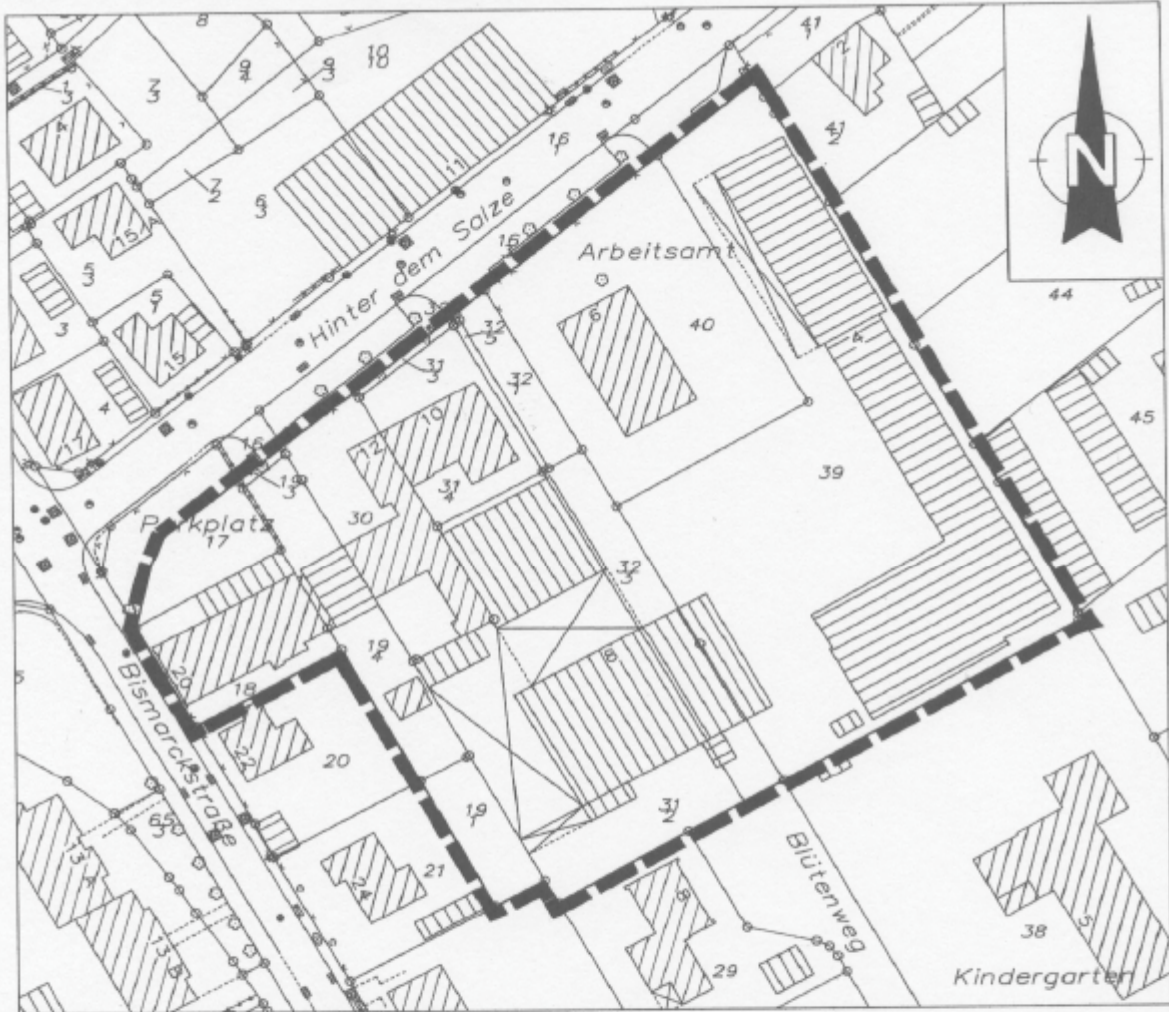
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Salzgitter, am 24.04.2006

gez. Knebel

Oberbürgermeister



Geltungsbereich

Die Planunterlage entspricht dem Planinhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.04.06...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Salzgitter, den 10.04.06



Im Auftrag

Wiegand
(Wiegand)

Anlage 1 zur Drucksache 6750/14



Stadt Salzgitter

- Fachdienst Planung -

**Satzung der Stadt Salzgitter
über eine Veränderungssperre in
Salzgitter-Bad
"Hinter dem Salze - Bismarckstraße -
Wiesenstraße"**

M = 1:1000

Verbindliche Bauleitplanung

bearb.:

gezeichnet:

- Der Lageplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung verkleinert -

55

Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans He 5 für Salzgitter-Heerte „Bahnhofsallee“

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29. März 2006 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

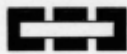
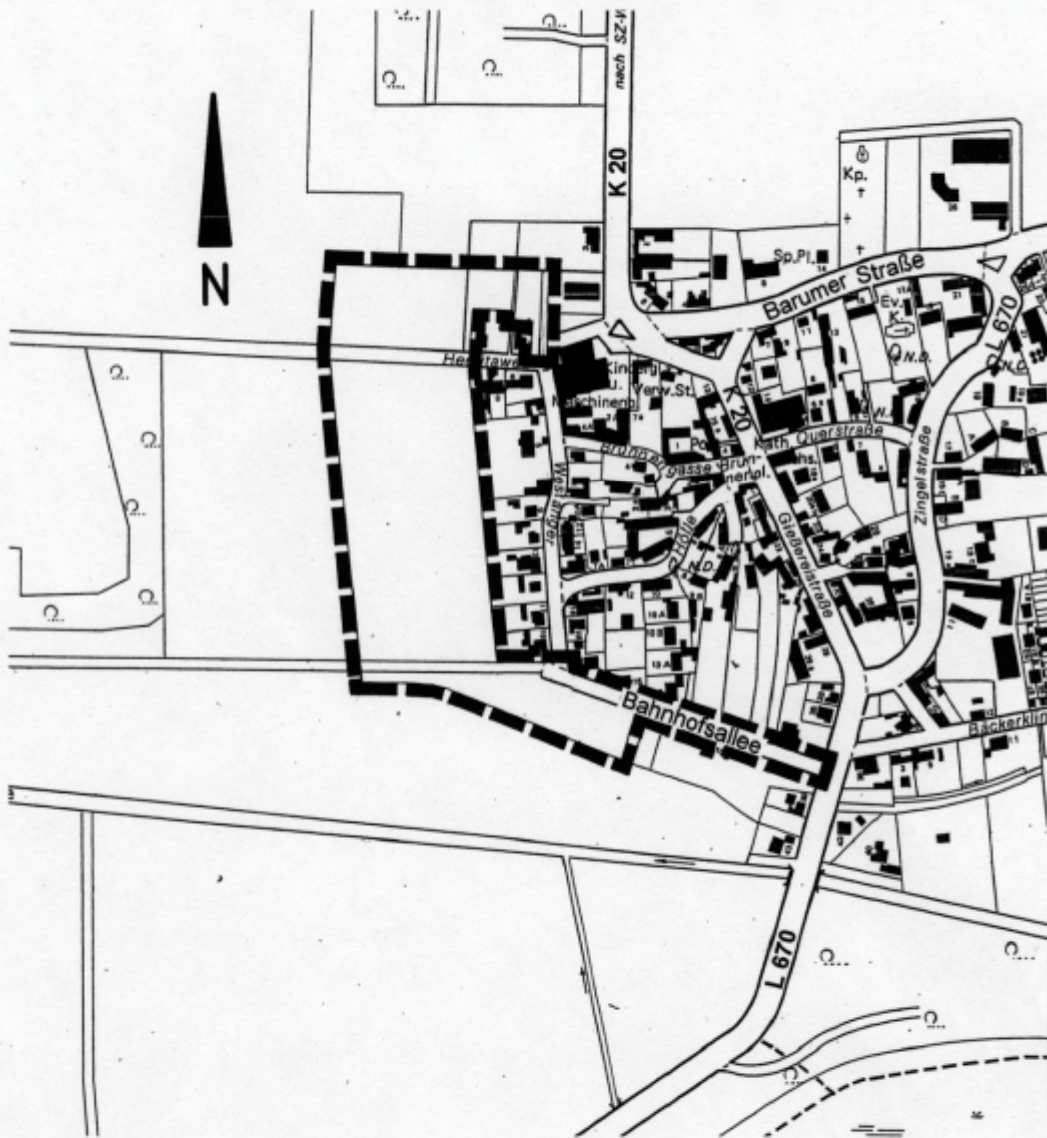
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1- bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachdienst Planung, Salzgitter-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 25.04.2006

Stadt Salzgitter
gez. Knebel
(Oberbürgermeister)



Geltungsbereich des Bebauungsplans
He 5, SZ-Heerte, "Bahnhofsallee"

56**Widmung der Zufahrt auf dem Parkplatz „Am Pflingstanger“ in Salzgitter-Bad**

Die in der Gemarkung Salzgitter-Bad auf dem Parkplatz „Am Pflingstanger“ befindliche Zufahrtsstraße (Flur 21, Flurstück 12/11) wird mit Wirkung vom 19.05.2006 zur Gemeindestraße gemäß § 6 Nds. Straßengesetz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Widmung dieser Straßenfläche als Gemeindestraße hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 25.04.2006 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verfügung im „Amtsblatt für die Stadt Salzgitter“ schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 2 - 8, Rathaus, Zimmer 709 zu erheben.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -

57**Fälligkeitstermine im Mai 2006 für Abgaben (Steuern und Abgaben)**

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A April – Juni
fällig 15.05.2006

b) Grundsteuer B April – Juni
fällig 15.05.2006

c) Straßenreinigungsgebühr April – Juni
fällig 15.05.2006

d) Hundesteuer April – Juni
fällig 15.05.2006

2. Gewerbesteuervorauszahlung April – Juni
fällig 15.05.2006

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Bescheid des Städt. Regiebetriebes (SRB) April – Juni
fällig 15.05.2006

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

Salzgitter, den 28.04.2006

Stadtkasse Salzgitter

58

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Hohmann, Stefanie 32.4/627043	Marktstraße 13 65183 Wiesbaden	Straßenverkehrsgesetz	08.02.2006
Graziosi, Antonio 32.4/607302	Talstraße 61 38723 Seesen	Straßenverkehrsgesetz	14.02.2006
Boße, Reinhard 32.4/627665	Harmisser Straße 26 27305 Süstedt	Straßenverkehrsgesetz	27.02.2006
Gupta, Ernst 32.4/635231	15 Friars Avenue Cm 15 8H Brentwood/GB	Straßenverkehrsgesetz	03.04.2006
Ostmeier, Konrad 32.4/629311	12 Thorncliffe Ave OL25R Oldham/GB	Straßenverkehrsgesetz	05.04.2006
Mayr, Joachim 32.4/639175	Ällingestige 3 640225 Falsterbo/Schweden	Straßenverkehrsgesetz	07.04.2006
Hotz, Giovanni 32.4/639154	Via Brughieretta 8 21038 Leggiuno/Italien	Straßenverkehrsgesetz	11.04.2006
Bobik, Pawel 32.4/639185	4L. Wierzbowa 3 64-980 Trzcianka/Polen	Straßenverkehrsgesetz	20.04.2006
Neumann, Andreas 32.4/633033	Ziegeleistraße 5 A 30823 Garbsen	Straßenverkehrsgesetz	21.04.2006
Pierik, R.J.A. 32.4/642130	Pieperiet 15 NL7496BE Hengevelde	Straßenverkehrsgesetz	21.04.2006
Sokolji, Bedri 32.4/600237	Rheinstraße 106 26382 Wilhelmshaven	Straßenverkehrsgesetz	27.04.2006
De Vries, Rudmer 32.4/633838	Wagenborgerweg 14 C NL9944GC Nieuwolda	Straßenverkehrsgesetz	28.04.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **15.06.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Nichtamtliche Bekanntmachungen

59

**Einladung zur Mitgliederversammlung 2006 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten
am Mittwoch, d. 21. 06.2006, 15 Uhr, im Sitzungszimmer 66 des Rathauses in SZ-Lebenstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Versammlungsschriftführers
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2005
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2005
8. Wahl des Prüfungsbeirates
9. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorstand

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter